

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Anträge nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

(3) Von dem Schlüsse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntnis zu setzen.

## Vierter Abschnitt

### Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

#### Nach Voruntersuchung.

#### § 198

(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheiden in den zur Zuständigkeit *des Reichsgerichts oder der Oherlandesgerichte* gehörigen Sachen diese Gerichte, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

(2) Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrag dem Gerichte vor. Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Anm.: Durch Art. 1 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) hatte der 4. Abschnitt die Überschrift „Anordnung der Hauptverhandlung“ erhalten, waren die §§ 198, 199, 201 bis 207 neu gefaßt worden und die §§ 208 bis 211 fortgefallen.

#### Ohne Voruntersuchung.

#### § 199

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten bei dem Amtsrichter einzureichen.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 198.